



**VerbraucherService
Bayern** im KDFB e.V.

S A T Z U N G

des

VerbraucherService Bayern

**im Katholischen Deutschen Frauenbund
e.V.**

Landesverband

eingetragen im Vereinsregister

unter Geschäftszeichen: VR 5737

am 03. Juli 1956

Neufassung der Satzung
laut Beschluss der Landesdelegiertenversammlung
am 24. Oktober 2018
in Nürnberg

VerbraucherService Bayern im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.

- 1.1 Der Verband führt den Namen „VerbraucherService Bayern im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V.“ (im folgenden VSB e.V.). Er ist in der Frauenbewegung verwurzelt und ist eine im Vereinsregister eingetragene, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtete selbständige Einrichtung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V. (KDFB).
- 1.2 In der Diözese Speyer wird der Name „VerbraucherService Speyer im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V.“ geführt.
2. Der VSB e.V. hat seinen Sitz in München.

§ 2

Zweck des VSB e.V.

Zweck des Verbandes ist die Verbraucheraufklärung und -bildung sowie die Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik.

Der VSB e.V. verwirklicht diese Ziele durch:

1. Objektive und anbieterunabhängige Verbraucherinformation und -beratung, sowie Schulungen über Marktvorgänge, marktgerechtes Verhalten, hauswirtschaftliches Handeln, Ernährungsfragen, Umweltfragen und sonstige Fachgebiete, die auf gesicherten bzw. die herrschende wissenschaftliche Meinung berücksichtigenden Erkenntnissen beruhen.
2. Neutrale und unabhängige Verbraucherinformation und -beratung in verbraucherrechtlichen Belangen, Förderung und Gestaltung eines modernen Verbraucherschutzes durch Mitwirkung am politischen Willensbildungs- und Gesetzgebungsprozess, Ahndung von Verstößen gegen verbraucherschutzrechtliche Vorschriften.
3. Förderung hauswirtschaftlicher Aus- und Weiterbildung durch fachspezifische Kurse und Durchführung von einschlägigen Prüfungsvorbereitungslehrgängen.
4. Mitarbeit im Landesausschuss für hauswirtschaftliche Berufsbildung.

5. Kontaktpflege zu staatlichen und kommunalen Stellen, Ministerien, Regierungen und einschlägigen Organisationen.
6. Alle Maßnahmen, die den VSB e.V. direkt oder indirekt fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit des VSB e.V.

1. Der VSB e.V. bezweckt mit seinen Kursen und Lehrgängen sowie in seinen Beratungsstellen durch seine informierenden und belehrenden Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Die Mittel des VSB e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
3. Alle satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft, auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorstands, der Landesausschuss. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung eines entsprechenden Dienstvertrages ist der Vorstand ermächtigt; er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Mitglieder des Vorstands, anderen Mitgliedern des Vereins und Dritten einzelne Kosten (§ 670 BGB) für solche Aufwendungen zu erstatten, die diesen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Der VSB e.V. besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
 2. Ehrenmitgliedern
 3. Fördermitgliedern
-
1. Ordentliche Mitgliedschaft
Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V. ist zugleich ordentliches Mitglied des „VerbraucherService Bayern im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V.“ (für Diözese Speyer: siehe § 1).
 2. Ehrenmitgliedschaft
Zu Ehrenmitgliedern im Landesverband des VSB e.V. können durch einstimmigen Beschluss des Landesausschusses des VSB e.V. -Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des Verbandes große Verdienste erworben haben. Hiervon ist der nächsten Delegiertenversammlung des VSB e.V. Mitteilung zu machen.
 3. Fördermitgliedschaft
Fördermitglieder sind Personen, die die Durchführung der Vereinsaufgaben durch finanzielle Beiträge unterstützen. Mitgliedsrechte entstehen hieraus nicht.

§ 6

Beiträge

Der VSB erhält zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben pro Mitglied einen Anteil des Mitgliedsbeitrags des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1 durch Tod.
2. durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Katholischen Deutschen Frauenbund Landesverband Bayern e.V.: Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären. Dieser wird den schriftlichen Austritt des Mitgliedes an den VSB e.V. weiterleiten.
3. durch Ausschluss aus dem Katholischen Deutschen Frauenbund Landesverband Bayern e.V.: Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jewei-

lige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden. Dieser wird den Ausschluss des Mitgliedes dem VSB e.V. schriftlich mitteilen.

Die Beendigung der Fördermitgliedschaft ist gegenüber dem VSB e.V. schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres mitzuteilen.

III. Aufbau

§ 8

Landesverband des VSB e.V.

Der Landesverband des VSB e.V. umfasst das Gebiet der bayerischen Diözesen und der Diözese Speyer. Alle bayerischen Diözesanverbände und der Diözesanverband Speyer bilden den Bayerischen Landesverband des -VSB e.V.. Der Landesverband des VSB e.V. ist selbständiges Glied des Bundesverbandes des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V., Sitz Köln. Er regelt seine Angelegenheiten selbständig und wählt seine Organe selbst.

Der Landesverband des VSB e.V. gliedert sich in:

- Zweigvereine des KDFB e.V.
- Diözesanverbände des VSB e.V., die finanziell dem Landesverband des VSB e.V. unterstehen.
- Landesverband des VSB e.V.

IV. Organe

§ 9

Organe des Landesverbandes des VSB e.V. sind:

1. Die Delegiertenversammlung des VSB e.V.
2. Der Landesausschuss des VSB e.V.
3. Der Landesvorstand des VSB e.V.

§ 10

Delegiertenversammlung des VSB e.V.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. die Delegierten des VSB e.V. aus den einzelnen Diözesen wobei auf je 1.000 angefangene ordentliche Mitglieder eine Delegierte zu entsenden ist. Für jede Delegierte kann eine Ersatzdelegierte vorgesehen werden.
2. die Delegierten des VSB e.V. aus den unmittelbar beim Katholischen Deutschen Frauenbund Landesverband Bayern angeschlossenen Einzelmitglie-

dem; wobei auf je 1.000 angefangene ordentliche Mitglieder eine Delegierte zu entsenden ist. Für jede Delegierte kann eine Ersatzdelegierte vorgesehen werden.

3. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses des VSB e.V.
4. die Mitglieder des Landesvorstandes des VSB e.V.
5. die Ehrenmitglieder des Landesverbandes des VSB e.V.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder, mit beratender Funktion, sind:

1. die Leiterinnen der Beratungsstellen.
2. der/die Geschäftsführer/innen des VSB e.V.

§ 11

Aufgaben der Delegiertenversammlung des VSB e.V.

Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung des VSB e.V. gehören:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes des VSB e.V.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Ziele des VSB e.V. und die Stellungnahme zu zeitnahen Fragen.
3. Beschlussfassung über die Annahme und Änderung der Satzung.
4. Beschlussfassung über die von den Mitgliedern, dem Landesausschuss des VSB e.V. und dem Landesvorstand des VSB e.V. satzungsgemäß gestellten Anträge.
5. Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes des VSB e.V.
6. Wahl von zwei Kassenrevisorinnen.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes des VSB e.V.

Die Delegiertenversammlung des VSB e.V. tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Die Einladung hat unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zu geschehen. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die Landesvorsitzende des VSB e.V. oder durch eine der Stellvertreterinnen.

Außerordentliche Versammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand des VSB e.V. oder der Landesausschuss des VSB e.V. dies für dringlich erachten oder wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung des VSB e.V. dies beim Vorstand des VSB e.V. schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung des VSB e.V., es kann aber auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung des VSB e.V. ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Delegierten des VSB anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Delegierten des

VSB e.V., soweit dies gesetzlich zulässig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden des VSB e.V.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat.

Für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes des VSB e.V. ist im ersten Wahlgang die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten des VSB e.V. (mehr als die Hälfte) erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Anträge von Mitgliedern zur Delegiertenversammlung des VSB e.V. müssen spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Landesvorstand des VSB e.V. eingereicht sein.

Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist ebenfalls die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des VSB e.V. ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden des VSB e.V. oder eine ihrer Stellvertreterinnen und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des VSB e.V. sind für alle nachgeordneten Gliederungen des VSB e.V. verbindlich.

§ 12

Landesausschuss des VSB e.V.

Dem Landesvorstand des VSB e.V. steht ein Landesausschuss unterstützend zur Seite.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der Landesvorstand des VSB e.V.
2. der Landesvorstand des KDFB e.V., vertreten durch:
 - die Landesvorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen,
 - die vom Landesvorstand des KDFB e.V. Beauftragte für den VSB e.V.
3. die Diözesanvorsitzenden des VSB e.V. oder deren Stellvertreterinnen
4. die Diözesanvorsitzenden des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V., oder jeweils eine von diesen Beauftragte
5. je eine Beisitzerin des VSB e.V. aus den Diözesen, die dort gewählt und von der Delegiertenversammlung des Landesverbandes des VSB e.V. bestätigt wird
6. die Ehrenmitglieder des VSB e.V.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion sind:

1. der/die Geschäftsführer/innen
2. die Beratungsstellenleiterinnen.

§ 13

Aufgaben des Landesausschusses des VSB e.V.

Zu den Aufgaben des Landesausschusses des VSB e.V. gehören insbesondere:

1. Verantwortung für die Verwirklichung der Zielsetzung des VSB e.V. im Rahmen der Satzung.
2. Entgegennahme und Behandlung des Berichts des Landesvorstandes des VSB e.V. über die Führung der Verwaltungsgeschäfte und die Verwaltung des Vermögens des VSB e.V.
3. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme und Änderung der Geschäftsordnung.
4. Beratung über Satzungsfragen zur Vorlage bei der Delegiertenversammlung des VSB e.V.
5. Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder, soweit sie nicht Aufgabe der Delegiertenversammlung des VSB e.V. sind.
6. Bestimmung eines Schlichtungsausschusses.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14

Arbeitsweise des Landesausschusses des VSB e.V.

Der Landesausschuss des VSB e.V. wird durch die Landesvorsitzende des VSB e.V. oder eine der Stellvertreterinnen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Der Landesausschuss des VSB e.V. tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Außerordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Der Landesausschuss des VSB e.V. fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden des VSB e.V.

Der Landesausschuss des VSB e.V. ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden des VSB e.V. oder einer der Stellvertreterinnen geleitet.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Sitzungsleitung und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 15

Landesvorstand des VSB e.V.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. die Landesvorsitzende des VSB e.V.,
2. vier stellvertretende Landesvorsitzende, von denen eine für den Bereich Finanzen zuständig ist,

Der Landesvorstand des VSB e.V. vertritt den VSB e.V. gerichtlich und außergerichtlich.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB für den VSB e.V. sind jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder des VSB e.V.

Die vom Landesvorstand des KDFB e.V. benannte Beauftragte für den VSB e.V. wird zu den Vorstandssitzungen als Gast mit beratender Funktion eingeladen.

Der Landesvorstand wird durch eine hauptamtliche Geschäftsführung unterstützt, der bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB zusteht. Art und Umfang dieser Vertretungsvollmacht werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16

Aufgaben des Landesvorstandes des VSB e.V.

Zu den Aufgaben des Landesvorstandes des VSB e.V. gehören insbesondere:

1. Interessensvertretung des Verbandes in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik auf Landesebene
2. Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
3. Vernetzung und Koordination der Untergliederungen
4. Verwaltung des Vermögens des VSB e.V. mit Rechenschaftsbericht gegenüber dem Landesausschuss und der Delegiertenversammlung des VSB e.V.
5. Einberufung und Vorbereitung der Landesgremien
6. Ausführung der Beschlüsse des Landesausschusses und der Delegiertenversammlung des VSB e.V.
7. Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder

Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die Herausgabe des Verbandsorganes (z.B. VerbraucherINFO), für die Führung der Verwaltungsgeschäfte und der laufenden Geschäfte des VSB e.V., für die Erstellung des Stellen- und des Haushaltsplanes sowie für die Jahresrechnung jeweils mit Unterstützung der hauptamtlichen Geschäftsführung.

§ 17

Wahl und Arbeitsweise des Landesvorstandes des VSB e.V.

Die Landesvorsitzende und die vier stellvertretenden Landesvorsitzenden des VSB e.V. werden von der Delegiertenversammlung des VSB e.V. auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so übernimmt bis zur Nachwahl in der nächsten Delegiertenversammlung des VSB e.V. im Innenverhältnis ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben.

Bis zu einer Neuwahl des Landesvorstandes des VSB e.V. bleibt der bisherige Landesvorstand des VSB e.V. im Amt.

Der Landesvorstand des VSB e.V. wird durch die Landesvorsitzende des VSB e.V. oder eine der Stellvertreterinnen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen, mindestens jedoch drei Tagen, einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden.

Der Landesvorstand des VSB e.V. tritt jährlich mindestens sechsmal zusammen.

Vorstandssitzungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des VSB e.V. dies beantragt.

Der Landesvorstand des VSB e.V. fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden des VSB e.V. Der Vorstand des VSB e.V. ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden des VSB e.V. oder von einem anderen Mitglied des Landesvorstandes des VSB e.V. geleitet.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Sitzungsleitung und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 18

Verwendung des Verbandsvermögens des VSB e.V.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Im Falle der Auflösung des VSB e.V. oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des VSB e.V. dem Katholischen Deutschen Frauenbund Landesverband Bayern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Schlichtungsausschuss

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern in Verbandsangelegenheiten wird durch den Landesausschuss des VSB ein Schlichtungsausschuss gebildet.

Falls vor dem Schlichtungsausschuss eine Einigung zwischen den streitenden Parteien nicht zu erzielen ist, bleiben den streitenden Parteien gerichtliche Auseinandersetzungen vorbehalten, soweit hierfür der Rechtsweg zulässig ist.

Nähere Regelungen über den Schlichtungsausschuss sind in der Geschäftsordnung des Landesverbandes zu treffen.

§ 20

Geschäftsordnung des VSB e.V.

Der VSB e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufbau und Struktur erläutert und festgelegt werden. Die Geschäftsordnung ist dem Landesausschuss des VSB e.V. zur Abstimmung vorzulegen.

§ 21

Die Satzung des Landesverbandes des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. muss dem Vorstand des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V. vorgelegt und von diesem genehmigt werden.

§ 22

Sollte das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung der Satzung von redaktionellen Änderungen abhängig machen, ist der Landesvorstand des VSB e.V. ermächtigt, die Änderungen ohne Befragen der Delegiertenversammlung des VSB e.V. vorzunehmen.

München, den 24. Oktober 2018